

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.10.2020

Fragen von Bürgerinnen und Bürgern

keine

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

Bürgermeister Wissler gab den Beschluss der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt.

Der Gemeinderat wurde im Rahmen einer Grundstücksangelegenheit für eine Änderung eines Bebauungsplanes über die Ergebnisse der durchgeführten Nachbargespräche informiert und hat neben der Zurückstellung des Antrages auf Änderung des Bebauungsplanes auch den Bürgermeister beauftragt, erneut das Gespräch mit den betroffenen Parteien zu suchen.

Mitteilungen der Verwaltung

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für die Haushaltsjahre 2006 bis 2013 vorgenommen.

Der Gemeinderat wurde über die wesentlichen Inhalte des Prüfberichts in seiner Sitzung vom 10.03.2020 informiert und nahm diese zur Kenntnis.

Zwischenzeitlich wurden die im Prüfbericht aufgeführten Feststellungen geklärt und erledigt, so dass das Landratsamt – Kommunalaufsicht - mit Schreiben vom 18.09.2020 den Abschluss des Prüfungsverfahrens erklärt hat. Der Gemeinderat wurde hierüber unterrichtet.

Bürgermeister Wissler informierte über die an ihn herangetragene Idee aus der Bürgerschaft für die Einrichtung eines „Mobilen Einkaufswagens“ über den Malteser Hilfsdienst. Dahinter steckt die Überlegung, mehrere Personen mit einem Kleinbus zum gemeinsamen Einkaufen abzuholen und zu begleiten. Das Projekt finanziert sich über eine Landesförderung, über die Pflegeversicherung, aus Spendengeldern und einer kommunalen Beteiligung. Um den konkreten Bedarf in Badenweiler und seinen Ortsteilen zu ermitteln, soll laut Mitteilung von Bürgermeister Wissler über das Mitteilungsblatt eine Umfrage erfolgen.

Bürgermeister Wissler stellte anhand einer Stellungnahme die fehlerhafte Berichterstattung in der Badischen Zeitung in Bezug auf die Verpachtung der Gastronomie im Kurhaus klar. Es sei unzutreffend, dass es schon Interessenbekundungen von neuen Pächtern gebe. Ebenso ist noch nicht geklärt, wer die Ausschreibung und zu welchem Zeitpunkt tätigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, ob die Gemeinde überhaupt das Kurhaus pachten wird. Solange die Konditionen nicht feststehen, kann seitens der Gemeinde keine Ausschreibung erfolgen.

Änderung der Satzung der Sozialstiftung Badenweiler

a.) Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung der Sozialstiftung Badenweiler

b.) Beschluss über die Besetzung des Stiftungsausschusses

Die SPD-Gemeinderatsfraktion hatte angeregt, die Satzung der Sozialstiftung Badenweiler insoweit zu ändern, dass künftig nicht nur Auszahlungen aus dem Zinsgewinn (Erlöse), sondern auch aus dem Vermögen geleistet werden können.

Nach Klärung sämtlicher rechtlicher Fragen, spricht gegen eine Änderung der Satzung mit der Möglichkeit auch aus dem Vermögen eine Ausschüttung vorzunehmen nichts dagegen.

Rechnungsamtsleiterin Dahmann stellte im weiteren Verlauf der Sitzung die hierfür erforderlichen Änderungen der Satzung zur Änderung der Satzung der Sozialstiftung

Badenweiler vor. Ebenso wurde dargestellt, dass ein entsprechender Stiftungsausschuss zu gründen ist, der über die Ausschüttung der Mittel bis zu einem Betrag von 5.000 Euro bestimmt. Dem Stiftungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und drei Gemeinderäte, die nach jeder Kommunalwahl neu bestimmt werden.

Nach eingehender Diskussion stimmte der Gemeinderat einstimmig der Satzung zur Änderung der Satzung der Sozialstiftung Badenweiler in der vorgelegten Form zu.

Auf die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung in der heutigen Ausgabe des Mitteilungsblattes wird verwiesen.

Des Weiteren bestellte der Gemeinderat die Gemeinderätinnen Ulrike Kießling und Angelika Mehl sowie Gemeinderat Stefano Esposito in offener Wahl in den neu zu gründenden Stiftungsausschuss.

badenova AG & Co. KG

hier: Kapitalerhöhung und Änderung des Gesellschaftsvertrages

Bei Gründung der badenova AG & Co. KG im Jahr 2001 hatten die Gründungsgesellschafter bereits vorgesehen, dass die Gesellschaft für die Beteiligung weiterer Gesellschafter offen sein solle. In der Folge erweiterte sich die Anzahl der Gesellschafter von ursprünglich sechs auf nunmehr 98. Insbesondere durch das Projekt KOMPAS konnte eine Vielzahl an neuen Kommanditisten gewonnen werden.

Im Rahmen des Projektes KOMPAS wurde den neuen Gesellschaftern nicht nur die Möglichkeit geboten, sich direkt durch den Erwerb von Kommanditanteilen badenova AG & Co. KG zu beteiligen. Darüber hinaus konnten auch stille Beteiligungen begründet werden. Hintergrund war, dass nicht genügend Kommanditanteile zur Verfügung standen, um allen Kommunen/Kommanditisten eine ihrer Größe adäquate Beteiligung anzubieten. Die stille Beteiligung konnte im Verhältnis 1:2 (Erwerbspreis Kommanditbeteiligung zu stille Beteiligung) begründet werden.

Von den 81 Kommunen, die im Rahmen des KOMPAS Projekts neue Kommanditisten der badenova AG & Co. KG geworden sind, haben 48 daneben noch stille Beteiligungen begründet in einem Gesamtwert von 41,881 Mio. EUR. Die Gemeinde bzw. der Kommanditist Badenweiler hat einen Kommanditanteil in Höhe von 24.640,00 EUR erworben und zudem noch eine stille Gesellschaft in Höhe von 662.000,00 EUR begründet.

Seit 2015 hat die Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württemberg (EKartB) Ermittlungen gegen die badenova AG & Co. KG aufgenommen, da aus Sicht der EKartB Teile des KOMPAS Projektes nicht zulässig gewesen sein sollten. Das KOMPAS Projekt wurde seinerzeit von vielen Stellen geprüft, beispielsweise vom Innenministerium, der Regierungspräsidien, aber auch vom Steinbeis-Institut und für zulässig erachtet. Allerdings wurde damals nicht das Hauptaugenmerk auf das Kartellrecht gelegt und insofern wurde die EKartB nicht beteiligt. Im Zuge der Ermittlungen der EKartB konnte eine Einigung zur Beendigung der Verfahren gefunden werden. Ein wesentlicher Punkt der Einigung war die Beendigung aller stillen Gesellschaften. Zwischenzeitlich wurden auch die stille Beteiligungen der Gemeinde/Kommanditist Badenweiler zum 31.03.2020 gekündigt.

Um den Kommanditisten, die stille Beteiligungen gezeichnet hatten, aber trotzdem in einem adäquaten Umfang an der badenova AG & Co. KG zu beteiligen, soll diesen die Möglichkeit gegeben werden, bis zur Höhe ihrer bisherigen stillen Einlage an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen. Insgesamt kann das Eigenkapital also nominal um bis zu 41,881 Mio. EUR erhöht werden. Die Gemeinde bzw. der Kommanditist Badenweiler kann daher bis zu 662.000,00 EUR in eine Aufstockung ihres/seines Kommanditkapitals investieren. Neben der Stärkung der kommunalen Beteiligung soll mit der Erhöhung des Eigenkapitals auch die Kapitalstruktur der badenova AG & Co. KG gestärkt werden. Dies wird sich nachhaltig positiv auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens auswirken.

Aufgrund der Beendigung der stillen Beteiligungen und der Erhöhung des Kommanditkapitals muss zudem der Gesellschaftsvertrag der badenova AG & Co. KG geändert werden. Zum einen sieht der Gesellschaftsvertrag in § 4 Abs. 3 vor, dass eine Änderung der Kapitalanteile nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags möglich ist. Zum anderen durften bisher gem. § 11 Abs. 2 lit. d) die ehemals stillen Gesellschafter ein Aufsichtsratsmitglied stellen. Aufgrund der Beendigung der stillen Gesellschaften muss hier eine neue Regelung gefunden werden.

Die erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrags soll zum Anlass genommen werden, auch weitere sinnvolle Anpassungen vorzunehmen.

Zur Durchführung der Kapitalerhöhung musste zunächst der Unternehmenswert der badenova AG & Co. KG ermittelt werden. Auf Basis des IDW S 1 Standards hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH den Ertragswert der badenova AG & Co. KG zum Stichtag 31.12.2020 ermittelt und kommt zu einem Unternehmenswert in Höhe von 998,7 Mio. EUR. Das Gesamtvolumen der Kapitalerhöhung von 41,881 Mio. EUR entspricht also einem Anteil von 4,193 Prozent an diesem Unternehmenswert.

Auf dieser Grundlage sollen die ehemaligen stillen Gesellschafter neue Kapitalanteile zusätzlich zu ihrer bisher bestehenden Kapitalbeteiligung zeichnen können. Sofern einzelne ehemalige stille Gesellschafter ihr ehemaliges stilles Beteiligungskapital nicht bzw. nicht in voller Höhe als neues Eigenkapital einzahlen, fällt die gesamte Kapitalerhöhung um das nicht bzw. nicht in voller Höhe eingezahlte Eigenkapital niedriger aus. Dieses Recht soll also nicht ersatzweise durch andere Gesellschafter ausgeübt werden.

Für die Gemeinde bzw. den Kommanditist Badenweiler bedeutet dies, dass sie für ihre/sein ehemaliges stilles Beteiligungskapital in Höhe von 662.000,00 EUR weitere Kommanditanteile in Höhe von 38.886,00 EUR erwerben kann.

Da die Kapitalerhöhung begrenzt auf die ehemaligen Einlagen der stillen Gesellschafter sein soll, sollen die weiteren Gesellschafter nicht von ihrem Recht auf eine entsprechende anteilige Kapitalerhöhung Gebrauch machen. Insofern bedarf es von jedem Gesellschafter, der keine stille Beteiligung an der badenova AG & Co. KG gezeichnet hatte, einer Verzichtserklärung bezüglich seines Aufstockungsrechts.

Aufgrund der notwendigen Anpassung des Gesellschaftsvertrags allein wegen der Kapitalerhöhung, soll dieser insgesamt überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Die Grundlage des Gesellschaftsvertrags stammt aus dem Gründungsjahr 2001 der badenova AG & Co. KG. Im Laufe der Jahre haben sich die Rahmenbedingungen und die Konzernstrukturen der badenova AG & Co. KG verändert, so dass einzelne Regelungen im Gesellschaftsvertrag nunmehr durch zeitgemäße Regelungen zu ersetzen sind.

Sowohl die Kapitalerhöhung als auch die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde von der Stadt Freiburg mit dem Regierungspräsidium Freiburg erörtert. Das Regierungspräsidium sieht beide Vorhaben als rechtlich zulässig an. Zudem unterliegt die Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht dem Genehmigungserfordernis seitens der Rechtsaufsicht. Die konkrete Erhöhung des Kommanditanteils durch die Gemeinde/Stadt bzw. den Kommanditisten Badenweiler ist hingegen von der zuständigen Rechtsaufsicht zu genehmigen. Auch hier hat das Regierungspräsidium Freiburg deutlich gemacht, dass hier keine Bedenken bestehen, da die kommunalrechtliche Zulässigkeit der badenova bereits geprüft wurde und die konkrete Aufstockung des Kommanditanteils die Beteiligung der Gemeinde/Stadt bzw. des Kommanditisten Badenweiler faktisch kaum ändert.

Des Weiteren wurde auch der EKartB die Kapitalerhöhung vorgestellt. Auch diese hat keine, insbesondere kartellrechtliche Bedenken.

Im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates am 17. Juli 2020 sowie im Rahmen eines Umlaufbeschlusses der Gesellschafter der badenova AG & Co. KG wurde die Geschäftsführung der badenova beauftragt die Kapitalerhöhung der badenova AG & Co. KG zu entwickeln und

zur finalen Beschlussfassung in der Sitzung am 27. November 2020 vorzulegen. Im September 2020 wurden die Gesellschafter der badenova nochmal im Detail über die anstehenden Beschlussfassungen informiert. Über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die Kapitalerhöhung soll die Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten turnusgemäßen Wintersitzung (voraussichtlich 27. November 2020) entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Oberbürgermeister/Bürgermeister/Vertreter der badenova Kommanditisten alle erforderlichen Ermächtigungen/Beschlüsse für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG eingeholt haben. Die Kapitalerhöhung soll dann im 1. Quartal 2021 erfolgen, mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.01.2021.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich folgende Beschlüsse:

1. Zur Stärkung und zur Ausweitung der engeren kommunalen Zusammenarbeit stimmte der Gemeinderat der Kapitalerhöhung bei der badenova AG & Co.KG um maximal 41.881.000 EUR zu.
2. Der Gemeinderat stimmte der Aufstockung der Kommanditanteile der Gemeinde Badenweiler um 38.886,00 EUR für einen Betrag in Höhe von 662.000,00 EUR zu.
3. Der Gemeinderat stimmte der Änderung des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG zu.
4. Der Gemeinderat stimmte den im Zuge der Aufstockung der Kapitalerhöhung einzelner Kommanditisten erforderlichen Änderungen des Gesellschafterkreises und der Kapitalanteile in § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG, zu.
5. Der Gemeinderat beauftragte den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter oder anderweitig Bevollmächtigten die zum Vollzug der Beschlussziffer 1, 2,3 und 4 in der Gesellschafterversammlung(-en) der badenova AG & Co. KG erforderlichen Erklärungen abzugeben.

**Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim zur Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen
hier: Vorschlag des Gemeinderates der Gemeinde Badenweiler**

Gemäß § 192 Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse bei den Gemeinden gebildet. Innerhalb eines Landkreises können benachbarte Gemeinden die Aufgabe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.07.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler der Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt. Die Kommunen Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Buggingen, Staufen und Sulzburg übertragen die Aufgaben des Gutachterausschusses zum 01.01.2021 auf die Stadt Müllheim. Der Gemeinsame Gutachterausschuss wird bis Ende 2022 seine Endgliederung einnehmen und dann für bis zu 34 Kommunen des westlichen Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald mit bis zu 200.000 Einwohnern zuständig sein. Die Erweiterungen sollen aus organisatorischen Gründen in zwei Phasen erfolgen, zum 1.7.2021 und zum 1.4.2022.

Die Gutachterausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Für die Ermittlung der Bodenrichtwerte sind zudem Bedienstete der zuständigen Finanzbehörden mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken als Gutachter vorzusehen. Die nötigen Feinabstimmungen mit den Finanzämtern Müllheim und Freiburg-Land wurden in die Wege geleitet.

Nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung benennen die abgebenden Städte/Gemeinden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen

Wertermittlungen erfahrene (Sachkunde und Erfahrung) Personen, die vom zuständigen Gemeinderat der Stadt Müllheim auf Vorschlag der Gemeinderäte der abgebenden Städte/Gemeinden für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode von vier Jahren zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim, berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je einen Gutachter vorzuschlagen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.

Der ehrenamtliche Vorsitzende, seine beiden ehrenamtlichen Stellvertreter und die Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden nach Absprache mit den Beteiligten dem zuständigen Gemeinderat Stadt Müllheim zur Bestellung vorgeschlagen. Somit kann die Gemeinde Badenweiler einen ehrenamtlichen Gutachter für die Amtsperiode 01.01.2021 bis 31.12.2024 vorschlagen.

Die bisherigen bestellten Gutachter bekundeten kein Interesse an der weiteren Verpflichtung.

Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler folgende Person als ehrenamtlicher Gutachter für den Gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim benennt:

Andreas Düll, Bau-Ing., Ernst-Eisenlohr-Straße 3, 79410 Badenweiler, Inhaber eines Ingenieurbüros in Badenweiler.

Die Bestellung von Herrn Düll folgte der Gemeinderat in offener Wahl einstimmig.

Erlas der Elternbeiträge während der coronabedingten Schließung der Kindertageseinrichtungen im Zeitraum April bis Juni 2020, die keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung wurden ab dem 17.03.2020 die Kindertageseinrichtungen sowie die Schulen zur Eindämmung der COVID19-Erkrankungen geschlossen. Lediglich eine Notbetreuung wurde eingerichtet. Die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag und Gemeindetag) empfahlen jeweils für die Einzelmonate April und Mai 2020 die Elternbeiträge auszusetzen. Am 25.03.2020 wurde der Gemeinderat per Mail über eine vorläufige Aussetzung der Kindergartengebühren für den Monat April 2020 informiert. Per Eilentscheidung hat Bürgermeister Wissler am 28.04.2020 die Kindergartengebühren für den Monat Mai 2020 ebenfalls ausgesetzt.

Die Eltern wurden in mehreren Schreiben über die Gebührenreduzierungen, die mögliche Notbetreuung und geänderten Öffnungsmodalitäten informiert. In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule ist geregelt, dass die Gebühren zu entrichten sind, gleichgültig ob die Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtungen tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung aus besonderem Anlass sowie bei längeren Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Aufgrund der gängigen üblichen Regelung, bestünde daher im Grundsatz eine weitere Beitragspflicht für die Dauer der Corona bedingten Schließungen.

Ab Ende Mai wurde in Badenweiler der Regelbetrieb in reduzierter Form (max. 50 % der für die Kindertagesstätte zugelassenen Kinder) wiederaufgenommen. Im Rahmen der Flexibilität wurde von den Eltern im Juni nur VÖ Gebühren erhoben und es wurden erstmals im Ü3 Bereich auch Sharingplätze für 2, 3 oder 5 Tage/Woche angeboten. Mit den steigenden Kinderzahlen in

der Notbetreuung reduzierte sich der monatliche Beitragsausfall. Seit Juli 2020 werden wieder die vollen Gebührensätze erhoben.

Für die Monate April und Mai wurden mit dem übergeordneten Zweck „Hilfsnetz für Familien und Einrichtungen“ Soforthilfen des Landes an die Kommunen. Ein Teilbetrag der pauschalen Soforthilfe für den Ausfall von Elternbeiträgen und Gebühren für Kindertagesstätten, Kindergärten und weitere Betreuungseinrichtungen betrug rd. 36.922,96 Euro. Demzufolge kompensiert die Soforthilfe nicht im vollen Umfang die erlassenen Elternbeiträge.

In Summe hat die Gemeinde Badenweiler für die Monate April bis Juni 2020 insgesamt Elternbeitragsausfälle in Höhe von 46.232,00 Euro zu verzeichnen.

Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Badenweiler liegt die Entscheidung über den Erlass von Forderungen in dieser Größenordnung im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig dem Erlass der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen und für die Kernzeitbetreuung in der René-Schickele-Schule für die Kinder, die während der Corona bedingten Schließung in den Monaten April, Mai und Juni 2020 keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, zu.

Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat

Am kommenden Wochenende findet eine zweitägige Klausurtagung des Gemeinderates statt. Gemeinderat Aspiron hat im Vorfeld zur heutigen Sitzung bei Bürgermeister Wissler angefragt, warum in einzelnen Sitzungsvorlagen Beschlussfassungen aufgenommen worden sind.

Bürgermeister Wissler und Hauptamtsleiter Renkert führten nochmals die rechtliche Situation sowie die Ziele für die Anberaumung und Abhaltungen von Klausurtagungen des Gemeinderates aus.

Nach jeder Kommunalwahl ist es üblich, dass sich der Gemeinderat zu einer Klausurtagung trifft. Diese fand im vergangenen Jahr nicht statt und musste im April 2020 pandemiebedingt verschoben werden.

Der Rahmen einer Klausurtagung ermöglicht den offenen Austausch über Grundsätzliche Themen. Insbesondere für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die neu in das Gremium gewählt wurden, ist dies eine gute Gelegenheit, sich über Parteigrenzen hinweg kennenzulernen.

In einer Klausurtagung des Gemeinderates werden strategische Ziele festgelegt. Ebenso sollen wesentliche Grundlagen für ein strategisch ausgerichtetes Arbeiten anhand klar gesetzter Prioritäten zwischen Gemeinderat und Verwaltung diskutiert werden.

Die Arbeitssitzung und der Austausch sollen weiter dazu dienen, wie eine gute Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums, aber auch zwischen Gemeinderat und Verwaltung aussehen kann.